

Der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) gibt die Aufhebung der auf Grundlage gem. Art. 70 Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 d der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) erfolgten Allgemeinverfügung bekannt:

Die Allgemeinverfügung vom 17.11.2021, in Kraft seit dem 22.11.2021, zur Aufstallung der im Lande Bremen gehaltenen Geflügel sowie das Verbandsverbot mit Geflügel **wird aufgehoben**.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Gründe:

Die hochpathogene aviäre Influenza (Geflügelpest) ist eine hochansteckende und - abhängig von der Art des Geflügels - mit schwerwiegenden Krankheitssymptomen und Verenden einhergehende Tierseuche, die durch bestimmte besonders aggressive Influenzaviren hervorgerufen wird. Ende Oktober 2021 wurde bei Wildvögeln und gehaltenem Geflügel in den angrenzenden Regionen die Geflügelpest festgestellt.

Aufgrund dessen wurde am 17.11.2021 die Aufstallung des gehaltenen Geflügels mit Allgemeinverfügung für das Land Bremen mit den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven angeordnet.

Das Friedrich-Loeffler-Institut hat mit Änderung der Jahreszeit und sinkendem Wildvogelbestand an den Rastplätzen seine Risikobeurteilung angepasst und beurteilt die Einschleppung der Geflügelpest in die Hausgeflügelbestände als mäßig. Zudem waren alle Aufhebungsuntersuchungen durch den LMTVet negativ, sodass der Virus im Land Bremen nicht mehr festzustellen war. Damit liegt kein erheblicher Grund mehr vor, welcher eine Aufrechterhaltung der Aufstallungspflicht für gehaltenes Geflügel rechtfertigt.

Der LMTVet war für den Erlass dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig (§ 8 Nr. 2 Brem. Tierseuchenrechts-Zuständigkeitsverordnung; § 3 Abs. 1 Nr. 3 BremVwVfG). Er hatte die Allgemeinverfügung erlassen und kann nunmehr die Anordnung zur Aufstallung aufheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen, Lötzer Str. 3, 28207 Bremen einzulegen.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Bremen die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Weitere Hinweise:

Nähere Informationen sind beim LMTVet unter der Telefon-Nummer 0421 361-15803 zu erhalten. Diese Allgemeinverfügung finden Sie unter <https://www.lmtvet.bremen.de>.

Bremen den 06.04.2022

**Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und
Veterinärdienst des Landes Bremen**

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz (**TierGesG**)
- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**Verordnung (EU) Nr. 2016/429**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz (**BremVwVfG**)

in der jeweils geltenden Fassung.